

# **Wir für Grone e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wir für Grone e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Grone der Stadt Göttingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Hierzu gehören insbesondere die Förderung kultureller und sozialer Betätigungen, gemeinschaftsprägender und integrationsfördernder Aktivitäten und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Ortsteil Grone. Er führt Lesungen, Vorträge, Ausstellungen und Workshops sowie andere ortsteilbezogene Veranstaltungen durch.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überkonfessionell und überparteilich.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein beginnt seine Tätigkeit am 20. Oktober 2003.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Juristische und volljährige natürliche Personen, die das Anliegen des Vereins unterstützen wollen, können auf Antrag Mitglied werden, wenn sie in Grone wohnen oder in Groner Vereinen Mitglied sind oder ihre Firma/Verein in Grone ansässig ist. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die juristischen Personen werden vertreten durch jeweils einen vom Vertretungsorgan der juristischen Person ernannten Vertreter.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu erklären.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes muss der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheiden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen mündlich oder schriftlich Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und auf Antrag ihm gegenüber zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und Kostentragung**

1. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und den Zwecken und bestehenden Verpflichtungen des Vereins entsprechen muss.
2. Der Verein kann Spenden und Zuwendungen entgegennehmen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand im Sinne des § 12
  - nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen
  - entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes
  - wählt zwei Rechnungsprüfer
  - beschließt den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - beschließt über die eingereichten Anträge
  - beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - beschließt über Vorschläge zur Verwendung von Überschüssen
  - entscheidet über Satzungsänderungen
  - entscheidet über die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den Sitz des Vereins einberufen.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Nennung des Grundes vom Vorstand verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan.
2. Der Vorstand besteht aus vier vom Ortsrat bestimmten Ortsratsmitgliedern und vier weiteren natürlichen Personen, die alle Vereinsmitglied sein müssen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für ein Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung wählt
  - den Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - den Kassierer
  - den Schriftführer
  - vier Beisitzer
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an dessen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode vom Vorstand berufen werden. Scheidet ein Ortsratsmitglied aus, benennt der Ortsrat ein neues Mitglied.

## **§ 13 Tätigkeiten des Vorstandes und gesetzliche Vertretung**

1. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - Planung und Durchführung kultureller und gemeinschaftsprägender Veranstaltungen
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der vom Gesamtvorstand festgelegten Aktivitäten Einzelmaßnahmen beschließen und umsetzen.
4. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
5. Seine Geschäftsverteilung regelt der Vorstand selbst.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist zu informieren.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich eingeladen worden sind.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahren zwei Personen zur Rechnungsprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Sie erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht. Außerdem geben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Formale Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder aus steuerlichen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand beschließen. Ausgenommen sind Änderungen im Sinne des § 17 (Auflösung).

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
3. Das Vereinsvermögen fließt gemeinnützigen Einrichtungen im Ortsteil Grone zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2003 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Alten, Dr. Rudolf

---

Altmann, Ralf

---

Frees, Manfred

---

Fröchtenicht, Birgit

---

Gebhardt, Bernd-René

---

Hesse, Doris

---

Klinge, Veronika

---

Kunze, Helmut

---

Pietsch, Birgit

---

Podworny, Karl

---

Proffe, Hans

---

Sosinski, Günther

---

Springer, Siegfried

---

Sterr, Birgit

---

Thilebörger, Wolfgang

---

Witte, Marco

---